



**Hausordnung für den
kultur:BAHNHOF, das Bürgerhaus Niefern, das Feuerwehrhaus
Niefern, das Gustav-Wenk Bürgerhaus Öschelbronn
der Gemeinde Niefern-Öschelbronn**

- gültig ab 26.10.2018-

I. Allgemeines

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für den kultur:BAHNHOF, das Bürgerhaus Niefern, das Feuerwehrhaus Niefern, das Gustav-Wenk Bürgerhaus Öschelbronn und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Gebäudes und Geländes. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

Regelmäßige Benutzung und Veranstaltungen

(1) Zeitliche Abwicklung und Aufsicht

- a. Beginn und Ende der regelmäßigen Benutzung richten sich nach dem genehmigten Belegungsplan. Beginn und Ende von Veranstaltungen richten sich nach den im Nutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass bei der regelmäßigen Belegung oder der Einzelveranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt verbindlich eingehalten wird und die gemieteten Räume/Bereiche bis dahin geräumt und entsprechend gereinigt werden. Der Verantwortliche hat bis zur vollständigen Räumung und entsprechenden Reinigung anwesend zu sein. Er ist vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung oder die regelmäßige Belegung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Vermieterin spätestens zwei Tage vorher rechtzeitig mitzuteilen.
- b. Grundsätzlich werden die Einrichtungen frühestens 1 Std. vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Vermieterin eine andere Öffnungszeiten vereinbaren.
- c. Die Räumlichkeiten/Gelände/Geräte dürfen nur nach entsprechender Einweisung genutzt werden. Die Schlüssel/Transponder für Veranstaltungen und die regelmäßige Benutzung werden gegen Empfangsbekanntnis durch die Vermieterin während der üblichen Dienststunden übergeben. Nach Einzelveranstaltungen sind sie an dem der Veranstaltung folgenden Werktag wieder abzugeben. Die Fenster, Türen und die Eingangstüren sind nach jeder Nutzung ordnungsgemäß zu schließen, die Lichter und sonstige benutzten Geräte auszuschalten und darauf zu achten, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben.

(2) Reinigung

Der Veranstalter ist verpflichtet nach Ende der Veranstaltung/regelmäßigen Belegung die benutzten Räume besenrein zu übergeben. Die Küche ist immer vollständig zu reinigen. Inventar der Küche ist in tadellosem Zustand anhand der Inventarliste zurückzugeben. Besondere Verschmutzungen des Sanitärbereichs und der übrigen Bereiche sind zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde das Reinigen und Aufräumen bzw. Nacharbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

III. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Mieter haben zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Die Ausschmückungsrichtlinien für öffentliche Räume der Gemeinde sind zu beachten, insbesondere die Schwerentflammbarkeit von Dekorationsmaterialien. An Wänden, Decken, Böden oder Einrichtungsgegenständen etc. dürfen keine Veränderung vorgenommen und keine Nägel o.ä. eingeschlagen werden.
- (3) Unverwahrtes Licht, Feuer, Spiritus, Gas etc. darf nicht verwendet werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) In den Räumen besteht Rauchverbot. In den Außenbereichen ist das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden zu unterlassen, es müssen die dafür vorgesehene Behältnisse verwendet werden. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter darauf hinzuweisen.
- (6) Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Gemeinde die Benutzung zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

Die Hausordnung wurde vom Gemeinderat am 25.09.2018 beschlossen, sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Niefern-Öschelbronn, 26.09.2018

gez. Förster
Bürgermeisterin